



Gemeindeamt Oberwang

4882 Oberwang 90

Tel.: 06233/8217

Fax: 06233/8217-4

E-mail: gemeinde@oberwang.ooe.gv.at

Zahl: 811/0 – 2023

Oberwang, am 07.12.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Oberwang vom 07. Dezember 2023 mit der die

KANALGEBÜHRENORDNUNG

vom 19. April 2012 abgeändert wird:

(12. Abänderung)

Aufgrund des Oö.Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

I.

§ 2 Abs. 1 lit.a) lautet wie folgt:

Die Höhe der Kanalanschlussgebühr errechnet sich wie folgt:

Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 x Einheitssatz von **27,83 Euro (exkl. USt)** je Quadratmeter unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Zu- und Abschläge, mindestens aber **4.174,-- Euro (exkl. USt)** je Hausanschluss.

II.

§ 4 Abs. 1 lautet wie folgt:

Die Eigentümer der an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke bzw. Liegenschaften haben für die Einleitung der Abwässer eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten; diese beträgt

ab 1. Jänner 20244,11 Euro (exkl. USt)

pro Kubikmeter der für das betreffende Objekt aus einer genossenschaftlichen oder privaten Wasserversorgungsanlage bezogenen und mit amtlich geeichtem Wasserzähler registrierten Wassermenge.

III.

Die Rechtswirksamkeit dieser 12. Änderung der Kanalgebührenordnung tritt mit 01.Jänner 2024 in Kraft.

Angeschlagen am: 11.12.2023
Abgenommen am: 28.12.2023



Der Bürgermeister:

(Hausleithner Matthias)